



P035 – Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung

Weisung des Bereichs DTI

Klassifizierung: ¹	Nicht klassifiziert
Verbindlichkeit: ²	Weisung
Thema: ³	Prozesse und Methoden
Diese Version:	3.1
Ersetzt Version:	3.0
Status (diese Version):	Genehmigt
Beschlussdatum / Datum des Inkrafttretens (diese Version):	29. Oktober 2024 / 01. November 2024
Erlassen von, Rechtsgrundlage:	Der Delegierte für digitale Transformation und IKT-Lenkung (D-DTI), gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung vom 25. November 2020 über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (VDTI), SR 172.010.58
Sprachen:	Hauptdokument: Deutsch (Original), Französisch Beilagen 1-6: Deutsch (Original), Französisch

¹ Zu den Klassifizierungen INTERN und VERTRAULICH vgl. 4. Abschnitt Verordnung vom 8. November 2023 über die Informationssicherheit in der Bundesverwaltung und der Armee (Informationssicherheitsverordnung, ISV), SR 128.1

² Zum Erlasstyp vgl. *Bundesamt für Justiz: Gesetzgebungsleitfaden, 4. verbesserte Auflage, 2019, mit Aktualisierung 2023*

³ gemäss [Informationsplattform BK-DTI](#)

Beilagen:	<p>Beilage 1: Generischer Ablauf für Eingabe, Prüfung und Beschlussfassung einer Anforderung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung</p> <p>Beilage 2: Formular zur Eingabe von Anforderungen an die digitale Transformation und IKT-Lenkung für Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung</p> <p>Beilage 3: Dokumentvorlage Weisung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung</p> <p>Beilage 4: Dokumentvorlage Beilage zu Weisung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung</p> <p>Beilage 5: Dokumentvorlage Empfehlung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung</p> <p>Beilage 6: Dokumentvorlage Checkliste Vorprüfung von Anforderungen zur Informationssicherheit Stufe Bund</p>
-----------	---

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1	Gegenstand	4
1.2	Geltungsbereich.....	4
1.3	Begriffe	4
2	Umgang mit Anforderungen an die digitale Transformation und IKT-Lenkung.....	6
2.1	Meldung	6
2.2	Prüfung, Beschluss, Umsetzung und Information.....	7
3	Umgang mit bundesrätlichen Vorgaben untergeordneten Weisungen ...	8
3.1	Erlassen von Weisungen	8
3.2	Erstellung, Bearbeitung und Beantragung.....	8
3.3	Konsultation	8
3.4	Publikation.....	9
3.5	Überprüfung	9
3.6	Umgang mit Empfehlungen zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung	9
4	Umgang mit eCH-Standards	10
4.1	Information	10
4.2	Mitwirkung	10
4.3	Prüfung der Übernahme, Beschluss.....	10
4.4	Publikation von übernommenen eCH-Standards	11
5	Umgang mit Vorgaben DTI mit spezieller Rechtsgrundlage	11
6	Schlussbestimmungen	11
6.1	Einhaltung	11
6.2	Überprüfung	11
6.3	Inkrafttreten	11
Anhänge	12	
A.	Änderungen gegenüber Vorversion	12
B.	Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades	12
C.	Referenzen.....	13
D.	Abkürzungen	13

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

¹ Diese Weisung regelt den Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung gemäss Art. 4 der *Verordnung über die digitale Transformation und die Informatik (VDTI)*, gemäss Art. 9 und Art. 15 der *Informationssicherheitsverordnung (ISV)* sowie gemäss P030 - *The Open Group Architecture Framework (TOGAF)*.

² Diese Weisung enthält folgende Beilagen:

- a. Die Beilage 1 enthält den *generischen Ablauf* für die Eingabe, Prüfung und Beschlussfassung einer Anforderung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung.
- b. Die Beilage 2 enthält das *Formular zur Eingabe einer Anforderung* als Hilfsmittel für Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung.
- c. Die Beilage 3 enthält die Dokumentvorlage zur Erstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden *Weisung* zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung.
- d. Die Beilage 4 enthält die Dokumentvorlage zur Erstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden *Beilage* zu einer Weisung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung.
- e. Die Beilage 5 enthält die Dokumentvorlage zur Erstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden *Empfehlung* zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung.
- f. Die Beilage 6 enthält die *Checkliste* zur Vorprüfung von Anforderungen zur Informationssicherheit Stufe Bund.

1.2 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich dieser Weisung ist identisch mit dem Geltungsbereich Art. 2 Abs. 1 und 2 VDTI und – für Anforderungen und Vorgaben zur Informationssicherheit – mit Art. 2 ISV.

² Der Verbindlichkeitsgrad⁴ der einzelnen Bestimmungen in den Kapiteln 2 bis 6 dieser Weisung ist gemäss den Schlüsselwörtern in Anhang B festgelegt.

1.3 Begriffe

¹ In dieser Weisung bedeuten

- a. *Vorgaben DTI*: Der Begriff *Vorgabe DTI* bezeichnet die Gesamtheit der Vorgaben, welche die digitale Transformation und IKT-Lenkung betreffen und für alle gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 VDTI und Artikel 2 ISV unterstellten Verwaltungseinheiten Gültigkeit haben.

⁴ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

Die Vorgaben DTI umfassen

- i. die vom Bundesrat erlassenen übergeordneten Vorgaben zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung (*Art. 13 Abs. 1 VDTI* und *Art. ISV*).
 - ii. alle den bundesrätlichen Vorgaben untergeordneten Weisungen, d.h. Vorgaben DTI und Informationssicherheitsvorgaben auf Stufe Bund, die in der Zuständigkeit des *Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin* (*Art. 18 VDTI*), der oder des *Delegierten für die Digitale Transformation und IKT-Lenkung* (*Art. 17 VDTI*) sowie der *Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit* (*Art. 15 ISV*) erlassen werden.
- b. *Vorgaben DTI mit spezieller Rechtsgrundlage*: Eine Vorgabe zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung kann auf einer anderen Rechtsgrundlage als der *VDTI* oder der *ISV* für die zentrale Bundesverwaltung (vgl. *Art. 7 Regierungs- und Verwaltungsorganisationenverordnung, RVOV*) erlassen werden. Der Geltungsbereich einer *Vorgabe DTI mit spezieller Rechtsgrundlage* kann die dezentrale Bundesverwaltung gemäss *Art. 7a RVOV* miteinschliessen.
- c. *eCH-Standard*: Ein eCH-Standard ist eine vom *Verein eCH* genehmigte *Vorgabe für E-Government Schweiz*. Gemäss der vom Bundesrat am 24. September 2021 und durch die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen am 17. Dezember 2021 genehmigten *Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (BBI 2021 3030)* verpflichten sich die Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden) zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Verein eCH.
- d. *Empfehlung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung*: Diese dient der sachlichen Orientierung zu einem relevanten Thema der digitalen Transformation und IKT-Lenkung und enthält keine normativen Bestimmungen.
- e. *Versionierung*: Mit der Versionierung werden bei einer *Weisung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung*, unterschiedliche freigegebene Stände (Versionsstände) sowie deren zeitliche Abfolge (Historie) festgehalten. Der Änderungsumfang ist wie folgt festgelegt:
- I. *major change*:
 - Die erste genehmigte Fassung einer Weisung.
 - Eine Weisung, die grundlegende inhaltliche Änderungen gegenüber ihrer Vorversion enthält. Darstellungsformat für *major change*: 1.0, 2.0, 5.0 etc.
 - II. *minor change*: Eine Weisung, die einzelne markante inhaltliche Änderungen gegenüber ihrer Vorversion enthält. Darstellungsformat für *minor change*: 1.1, 2.1, 5.1 etc.
 - III. *micro change*: Eine Weisung oder deren *Beilage*, die eine geringfügige inhaltliche Änderungen resp. eine Korrekturbereinigung gegenüber ihrer Vorversion enthält⁵. Darstellungsformat für *micro change*: 1.0.1, 2.0.1, 5.0.1 etc.⁶

⁵ z.B. Ergänzung oder Korrektur einzelner Wörter oder Listen-/Tabelleneinträge in einer *Weisung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung* oder deren Beilagen. Diese Änderungen dürfen weder strategische noch betrieblichen Regelungen enthalten.

⁶ Bei kleinen Anpassungen (Korrektur von Tipp-Fehler, Verlinkungen, falsche Übersetzungen, usw.), welche die Nachvollziehbarkeit nicht beeinträchtigen, wird darauf verzichtet, die Versions-Nummer anzupassen.

2 Umgang mit Anforderungen an die digitale Transformation und IKT-Lenkung

2.1 Meldung

¹ Die Verwaltungseinheiten, Departemente und die Bundeskanzlei, die Leistungserbringer (LE) sowie betroffene IKT-Gremien und IKT-Fachorgane MÜSSEN ihre Anforderungen an die digitale Transformation und IKT-Lenkung gemäss dem in Beilage 1 definierten Eingangsprozess melden⁷. Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung reichen ihre Anforderungen über das für sie zuständige Departement mittels der Dokumentvorlage in Beilage 2 ein.

² Der Bereich *Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI)* und – bei Anforderungen, welche die Informationssicherheit betreffen – die *Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit*⁸ im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) – sorgen für eine termingerechte Abwicklung der Geschäftsfälle.

a. Bedarfsträger aller Verwaltungseinheiten, unabhängig ob sie der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung angehören, MÜSSEN ihre Anforderung an eine der folgenden departemental oder fachübergreifend konsolidierenden Stelle richten:

- i. *Anforderungen zu Vorgaben DTI Stufe Bund* MÜSSEN an die *Integrationsmanagerin/den Integrationsmanager des Departements/der Bundeskanzlei* gerichtet werden.
- ii. *Anforderungen betr. Informationssicherheit* MÜSSEN an die *Informationssicherheitsbeauftragte/den Informationssicherheitsbeauftragten (ISBD)* des *Departements/der Bundeskanzlei* gerichtet werden. Sie bzw. er MUSS die Vollständigkeit und Qualität der Anforderung anhand einer *Checkliste* überprüfen (siehe Beilage 6).
- iii. *Anforderungen betr. IKT-Standarddienste* MÜSSEN an die *Departementsvertreterin/den Departementsvertreter des Führungsausschusses Standarddienste FSD* gerichtet werden.
- iv. *Anforderungen, die nicht zugeordnet werden können*, MÜSSEN an die *Integrationsmanagerin/den Integrationsmanager des Departements/der Bundeskanzlei* gerichtet werden.

b. Der Bereich DTI (BK), die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit sowie die departmentalen IKT-Leistungserbringer (LE) DÜRFEN Anforderungen an die digitale Transformation und IKT-Lenkung direkt eingeben.

c. Anforderungsstellende MÜSSEN die Konformität einer Anforderung zu relevanten Vorgaben, d.h. Rechtsgrundlagen, Geschäftsstrategien etc., prüfen und bestätigen.

³ Der Bereich DTI (BK) bzw. die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit DÜRFEN formal nicht korrekt eingereichte Anforderungen zurückweisen.

⁷ Dieser Prozess gilt auch für die Eingabe von Anforderungen zur Informationssicherheit an die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit.

⁸ Bis zur finalen Übergabe der Verantwortlichkeit an die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit bleibt das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) für Vorgaben an die Informationssicherheit zuständig. Hierdurch ändern sich die beschriebenen Prozesse aus Nutzersicht jedoch nicht.

⁴ Der Bereich DTI (BK), der für das operative Management von Anforderungen zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung die Verantwortung übernimmt, MUSS

- a. den Anforderungsstellern die Eingabe einer Anforderung bestätigen,
- b. die aktualisierte Liste der gemeldeten Anforderungen zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung zugänglich machen

2.2 Prüfung, Beschluss, Umsetzung und Information

¹ Der Bereich DTI (BK) bzw. die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit MÜSSEN die eingegangenen Anforderungen zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung prüfen.

² Den Anforderungsstellern (d.h. dem Bedarfsträger in einer Verwaltungseinheit sowie der konsolidierenden Stelle im Departement/der BK) MUSS bis spätestens vierzehn Kalendertage nach der Eingabe der Beschluss zur eingegebenen Anforderung mitgeteilt werden. Der Antrag gilt als eingereicht, nachdem er durch die Prüfstellen im Eingangsprozess genehmigt wurde.

³ Falls die Prüfung bzw. die Beschlussfassung zu einer Anforderung mehr als vierzehn Kalendertage in Anspruch nimmt, MUSS der Bereich DTI (BK) bzw. die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit die Anforderungssteller diesbezüglich vor Ablauf der Bearbeitungsfrist informieren und den neuen Termin mitteilen.

⁴ Der Bereich DTI (BK) bzw. die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit MÜSSEN über die Umsetzung einer Anforderung in der digitalen Transformation und IKT-Lenkung beschliessen. Im Falle einer Zustimmung MÜSSEN der Bereich DTI (BK) bzw. die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit bestimmen, ob als *Folgemaßnahme*

- a. ein oder mehrere *Standarddienste* anzupassen sind,
- b. eine neue *Vorgabe DTI* bzw. *Informationssicherheitsvorgabe* benötigt wird oder eine bereits bestehende Vorgabe angepasst oder aufgehoben werden muss,
- c. eine *Ausnahme* zu einer *Vorgabe DTI* zu gewähren ist,
- d. ein *Geschäft des Bundesrates zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung* vorzubereiten ist (Art. 4 Abs. 5 VDTI).

⁵ Falls Anforderungssteller mit dem Beschluss des Bereichs DTI (BK) bzw. der Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit zur eingegebenen Anforderung nicht einverstanden sind, KÖNNEN diese

- a. bei einem abgelehnten Antrag zu einer Ausnahmegewährung zu einer Weisung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung gemäss Art. 19 VDTI vorgehen,
- b. in allen anderen Fällen einen begründeten Rückkommensantrag schriftlich beim Bereich DTI bzw. bei der Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit stellen.

⁶ Bei Folgemaßnahmen zu Anforderungen zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung MÜSSEN der Bereich DTI (BK) und die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit über deren Umsetzung informieren.

3 Umgang mit bundesrätlichen Vorgaben untergeordneten Weisungen

3.1 Erlassen von Weisungen

¹ Zu den vom Bundesrat erlassenen übergeordneten Vorgaben KÖNNEN *die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler (Art. 18 VDTI)* sowie *die oder der Delegierte für die Digitale Transformation und IKT-Lenkung (Art. 17 VDTI)* sowie *die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit (Art. 15 ISV)* untergeordnete Weisungen zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung erlassen.

Hinweis: Der Erlass von Vorgaben DTI durch *die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler* ist in *Art. 18 VDTI* geregelt. Die nachfolgenden *Abschnitte 4.2 bis 4.5* enthalten die Verfahrensvorschriften zum Erlass von Vorgaben DTI durch den *Delegierten für die Digitale Transformation und IKT-Lenkung (Art. 17 VDTI)*.

3.2 Erstellung, Bearbeitung und Beantragung

¹ Betrifft eine *Folgemassnahme zu einer Anforderung* (vgl. *Abschnitt 2.2, Absatz 4*) eine *Weisung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung* MÜSSEN der Bereich DTI (BK) bzw. die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit die Erstellung einer neuen resp. die Änderung einer bestehenden Vorgabe DTI oder deren Aufhebung initialisieren und beauftragen.

² Zur Erstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden *Weisung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung* einschliesslich von Beilagen MÜSSEN die Dokumentvorlagen gemäss Beilage 3 und Beilage 4 verwendet werden. Bei Informationssicherheitsvorgaben MÜSSEN die von der Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit bereit gestellten, speziellen Vorlagen verwendet werden. Der Bereich DTI (BK) bzw. die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit KÖNNEN davon abweichende und auf bestimmte Adressatenkreise abgestimmte Publikationsformate gestatten.

³ Bei der Beantragung einer neuen oder geänderten *Weisung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung* MÜSSEN deren organisatorischen und anderweitigen Folgen sowie die Kosten, der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit soweit wie möglich abgeklärt sein.

3.3 Konsultation

¹ Vor dem Erlass einer neu erstellten, geänderten oder aufzuhebenden *Weisung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung* KANN der Bereich DTI (BK) themenbezogen eines der folgenden Gremien oder Fachorgane fachlich konsultieren (*Art. 17 VDTI* und *Art. 15 ISV*):

- a. Architekturboard Bund ABB
- b. Führungsausschuss Standarddienste FSD
- c. Informatikbetreiberkonferenz Bund IBK
- d. Führungsausschuss Supportprozesse FASP
- e. Konferenz der Informationssicherheitsbeauftragten

² Beschlüsse zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung mit strategischer Bedeutung für alle Stellen nach Art. 2 VDTI MÜSSEN dem *Digitalisierungsrat (DRB)* zur Konsultation vorgelegt werden (Art. 17 VDTI).

³ Die Mitglieder der Gremien bzw. der Fachorgane MÜSSEN dafür sorgen, dass

- a. DRB-Unterlagen rechtzeitig an die interessierten Stellen in ihrem Departement und den zugehörigen Verwaltungseinheiten zur Stellungnahme weitergeleitet werden.
- b. Die Konsolidierung von Stellungnahmen MUSS im Departement erfolgen.

⁴ Bei einer geringfügigen inhaltlichen Änderung oder Fehlerbereinigung in einer Vorgabe DTI oder deren Beilagen (*micro change*) KANN der Bereich DTI (BK) oder die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit auf eine Konsultation verzichten.

3.4 Publikation

¹ Der Bereich DTI (BK) und die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit sorgen dafür, dass eine beschlossene neu erstellte, geänderte oder aufgehobene *Weisung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung* gleichzeitig mit dem Beschluss publiziert wird.

² Der Bereich DTI (BK) und die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit sorgen dafür, dass eine *Weisung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung* mindestens in den Amtssprachen Deutsch und Französisch publiziert ist.

3.5 Überprüfung

¹ Der Bereich DTI (BK) und die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit SOLLEN die Aktualität und Zweckmässigkeit einer *Weisung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung* spätestens vier Jahre nach deren Genehmigung überprüfen.

3.6 Umgang mit Empfehlungen zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung

¹ Der Bereich DTI (BK) bzw. die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit KÖNNEN die Erstellung einer neuen resp. die Änderung einer bestehenden *Empfehlung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung* bzw. deren Aufhebung initialisieren.

² Zur Erstellung oder Änderung einer *Empfehlung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung* MUSS die vom Bereich DTI (BK) publizierte Vorlage gemäss Beilage 5 verwendet werden.

³ Die Freigabe einer *Empfehlung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung* MUSS sich nach dem Lenkungsmodell richten. Der Bereich DTI (BK) bzw. die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit DÜRFEN auf eine Konsultation verzichten.

⁴ *Empfehlungen zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung* MÜSSEN auf den Informationsplattformen des Bereichs DTI (BK) bzw. der Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit publiziert werden. Eine *Empfehlung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung* DARF in einer Amtssprache oder in Englisch publiziert werden.

4 Umgang mit eCH-Standards

4.1 Information

¹ Der Bereich DTI (BK) MUSS die Mitglieder des ABB zu den *schweizweiten E-Government-Standards (eCH-Standards)* des Vereins eCH informieren, und zwar

- a. einmal jährlich über die Planung der Standardisierung beim Verein eCH;
- b. innert 14-Tagesfrist über jede *Öffentliche Konsultation* des Vereins eCH; ab der Bekanntgabe durch den Verein eCH sowie
- c. innert 14-Tagesfrist über die publizierten Standardisierungsentscheide des Vereins eCH.

4.2 Mitwirkung

¹ Die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung KÖNNEN nach eigenem Ermessen in den Standardisierungsfachgruppen des Vereins eCH mitwirken (vgl. *Abschnitt 1.4, Absatz 3 [Rahmenvereinbarung]*) oder bei Bedarf eine solche initialisieren. In diesem Fall SOLLEN die Verwaltungseinheit den departmentalen Vertreter im ABB regelmässig über ihre Aktivitäten im Verein eCH informieren.

² Die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung KÖNNEN nach eigenem Ermessen in ihrem Namen Eingaben zu den „Öffentlichen Konsultationen“ des Vereins eCH machen. Die Verwaltungseinheiten SOLLEN ihre Eingaben dem departmentalen Vertreter im ABB zur Kenntnis geben.

4.3 Prüfung der Übernahme, Beschluss

¹ Der Antrag zur Übernahme eines *eCH-Standard* als Vorgabe DTI KANN als Anforderung eingegeben werden.

² Der Bereich DTI (BK) MUSS zu einem Übernahmeantrag eines *eCH-Standards* Folgendes festlegen:

- a. Der *eCH-Standard* wird unverändert als Vorgabe DTI übernommen.
- b. Es wird eine neue Vorgabe DTI erstellt, welche die Einschränkungen oder Ergänzungen der Bundesverwaltung bei der Nutzung des *eCH-Standards* festhält.

³ eCH-Standards, welche die Informationssicherheit Stufe Bund tangieren, MÜSSEN der Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit zur Prüfung vorgelegt werden.

⁴ Der Bereich DTI (BK) DARF bei einem Beschluss zur Übernahme eines *eCH-Standards* als Vorgabe DTI auf eine Konsultation verzichten.

⁵ Die Übernahme eines *eCH-Standards* als Vorgabe DTI MUSS im Rahmen eines Beschlusses zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung Bund erfolgen.

⁶ Falls eine Verwaltungseinheit oder ein Konsultativgremium mit einem Beschluss zur Übernahme eines *eCH-Standards* als Vorgabe DTI nicht einverstanden ist, KANN dieses eine entsprechende Anforderung beim Bereich DTI (BK) bzw. bei der Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit eingeben.

⁷ Der Umgang mit der Versionierung eines eCH-Standards, der als Vorgabe DTI übernommen wird, MUSS im entsprechenden Beschluss zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung Bund geregelt sein.

4.4 Publikation von übernommenen eCH-Standards

¹ Der Bereich DTI (BK) MUSS alle als Vorgaben DTI übernommenen *eCH-Standards* in Form einer Liste und mit dem Verweis auf den jeweiligen Beschluss publizieren.

5 Umgang mit Vorgaben DTI mit spezieller Rechtsgrundlage

¹ Eine Verwaltungsstelle, die auf der Grundlage einer speziellen Rechtsgrundlage⁹ eine Informatikvorgabe erlässt, die für die zentrale Bundesverwaltung Gültigkeit hat, DARF in Absprache mit dem Bereich DTI (BK) bzw. der Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit für deren Erstellung eine Dokumentvorlage gemäss dieser Weisung verwenden.

² Der Bereich DTI (BK) bzw. die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit MÜSSEN die Auswirkung dieser Informatikvorgabe mit spezieller Rechtsgrundlage auf bestehende Bundesvorgaben überprüfen und gegebenenfalls mit der Verwaltungsstelle eine Differenzbereinigung vornehmen. Kommt es nicht zu einer Einigung, MÜSSEN die Differenzen gemäss *Art. 19 VDTI* bereinigt werden.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Einhaltung

¹ Die Departemente und die BK sorgen gemäss *Art. 3 VDTI* in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung dieser Weisung.

6.2 Überprüfung

¹ Der Bereich DTI (BK) bzw. die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit überprüfen die Aktualität und Zweckmässigkeit dieser Weisung spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten.

6.3 Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt am 01. November 2024 in Kraft.

⁹ d.h. auf einer anderen Rechtsgrundlage als der VDTI oder der ISV (bspw. im Bereich der Supportprozesse)

Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorversion

- Anpassung der Referenzen zu geänderten Rechtserlassen, namentlich Ausserkraftsetzung der Cyberrisikenverordnung (CYRV) und Inkraftsetzen der Informationssicherheitsverordnung (ISV)
- Aktualisierung der beteiligten Stellen wie Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit statt NCSC (EDI)
- Anpassung und Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten gemäss VDTI und ISV wie bspw. Ersatz des Begriffes „Bundesinformatik“ durch „digitale Transformation und IKT-Lenkung“, „Informatiksicherheit“ durch „Informationssicherheit“, „Informatikvorgabe“ durch „Vorgabe DTI“
- Anpassung der Beilagen 1 bis 6 hinsichtlich geändertem Prozess für Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung (Beilage 1) und Begrifflichkeiten (alle Beilagen), Einschränkung der Gültigkeit von Beilage 2 ausschliesslich für Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung

B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad¹⁰ der einzelnen Bestimmungen in dieser Vorgabe DTI wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet:

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Bestimmung, die zwingend einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Option ist ausdrücklich erlaubt. Die VE kann entscheiden, ob sie die Option nutzen möchte oder nicht. Betrifft die Bestimmung eine IKT-Lösung, muss der Anbieter dieser Lösung die Wahlmöglichkeit anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Eine VE kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des Bereich DTI bzw. der Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit davon abweichen, wenn dadurch Wirtschaftlichkeit und/oder Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die Abweichung von der Bestimmung ist gegenüber dem Bereich DTI bzw. der Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, entscheidet der Anbieter der IKT-Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

¹⁰ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

C. Referenzen

[ID]	Referenz ¹¹
ISV	Verordnung über die Informationssicherheit in der Bundesverwaltung und der Armee (Informationssicherheitsverordnung, ISV) vom 8. November 2023 (Stand am 1. Januar 2024); SR 128.1.
P030	P030 - The Open Group Architecture Framework (TOGAF), Version 1.0*
RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 (Stand am 1. Juni 2013); SR 172.010.1
SB000	Strategie Digitale Bundesverwaltung vom 8. Dezember 2023 (SB000)
VDTI	Verordnung über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (Verordnung über die digitale Transformation und die Informatik, VDTI) vom 25. November 2020; SR 172.010.58

* die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weisung gültige Version einer referenzierten Vorgabe DTI

D. Abkürzungen

Kürzel	Bedeutung
ABB	Architekturboard Bund
BACS	Bundesamt für Cybersicherheit
BBI	Bundesblatt
BK	Schweizerische Bundeskanzlei
DRB	Digitalisierungsrat Bund
DTI	Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei
eCH	Verein eCH
FASP	Führungsausschuss Supportprozesse
FSD	Führungsausschuss Standarddienste
IBK	Informatikbetreiberkonferenz Bund
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
ISBD	Informationssicherheitsbeauftragter Departement
LE	IKT-Leistungserbringer
SR	Systematische Rechtssammlung
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

¹¹ Erlasse auf Bundesstufe werden gemäss der «Systematischen Rechtssammlung» referenziert. Bei referenzierten Weisungen zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung wird die zum Zeitpunkt des IKT-Beschlusses gültige Version angegeben.